

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (AKEU), Köln

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bilanzkontrollgesetzes

I. Einleitung

Im Oktober 2002 veröffentlichte der Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (AKEU) seine Vorstellungen zu einer über die Abschlussprüfung hinausgehenden Enforcement-Institution¹. Anfang Dezember 2003 haben das Bundesjustizministerium und Bundesfinanzministerium gemeinsam den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG) vorgelegt. Dieser Entwurf (im Folgenden BilKoG-E) sieht für das Enforcement der Rechnungslegung ein nationales zweistufiges System vor. Zum Grundkonzept sowie zu ausgewählten Einzelfragen des BilKoG-E nimmt der AKEU wie folgt Stellung:

II. Beurteilung der Grundkonzeption

1. Nationale Ausrichtung des Enforcement

In seiner Stellungnahme vom Oktober 2002 plädierte der AKEU vor dem Hintergrund der EU-weiten IFRS-basierten Harmonisierung der Konzernrechnungslegung für eine europäische Enforcement-Einrichtung. Diese soll langfristig – der voraussichtlichen Entwicklung des Geltungsbereichs der Rechnungslegungsnormen folgend – in einer globalen Institution aufgehen. Wie damals sieht der AKEU auch heute die Wahrnehmung der Enforcement-Funktion durch nationale Einrichtungen kritisch, da sie das Herausbilden nationaler IFRS-Varianten fördert. Gleichwohl erkennt der AKEU, dass eine europäische Enforcement-Einrichtung derzeit nicht geplant und damit kurzfristig nicht realisierbar ist. Daher befürwortet er den Aufbau eines nationalen Enforcement-Prozesses, sofern

- eine solche nationale Lösung lediglich eine Übergangslösung darstellt und der deutsche Gesetzgeber im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirkt, dass das deutsche Enforcement mittelfristig von einer europäischen Einrichtung abgelöst wird;
- während dieser Übergangszeit eine enge Kooperation der nationalen Enforcement-Einrichtungen sichergestellt wird, wie sie im diesbezüglichen Konsultationspapier des Committee of European Securities Regulators (CESR)² angedacht ist.

2. Zweistufigkeit des Enforcement

Der BilKoG-E sieht ein zweistufiges Enforcement-Verfahren vor, bei dem auf der ersten Stufe eine privatrechtliche Organisation und auf der zweiten Stufe eine staatliche Einrichtung (BAFin) zuständig ist. Damit entspricht der Referentenentwurf nur eingeschränkt der AKEU-Stellungnahme vom Oktober 2002, die ein Plädoyer für ein behördliches Enforcement enthielt. Trotz dieser Abweichung lehnt der AKEU das vorgesehene zweistufige Verfahren nicht ab, da die Argumente, mit denen in der Stellungnahme vom Oktober 2002 die Entscheidung für ein staatliches Enforcement begründet wurde, im BilKoG-E Berücksichtigung gefunden haben. So ergibt sich die geforderte „absolute Autorität“³ der Enforcement-Institution und die Möglichkeit einer leichteren Sanktionierung von Rechnungslegungsvergehen aus der Verantwortung der BAFin für die zweite Enforcement-Stufe. Dem Argument einer besseren internationalen Kooperation bei behördlicher Zuständigkeit wurde durch § 37s WpHG i. d. F. des BilKoG-E Rechnung getragen, der die Vertretung des deutschen Enforcement auf internationaler Ebene der BAFin überträgt.

III. Einzelfragen des Gesetzentwurfs

1. Erste Enforcement-Stufe

a) Reaktive und proaktive Auswahl der Prüffälle

Der Gesetzentwurf sieht in § 342b Abs. 2 HGB i. d. F. des BilKoG-E vor, dass die privatrechtliche Einrichtung, die auf der ersten Stufe für das Enforcement zuständig ist (Prüfstelle), sowohl proaktiv auf Stichprobenbasis als auch reaktiv bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften sowie auf Verlangen der BAFin Prüfungen vornimmt. Dabei sollen die reaktiven Prüfungen als Reaktion auf konkrete Anhaltspunkte dann unterbleiben, „wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an der Prüfung besteht“ (§ 342b HGB i. d. F. des BilKoG-E). Dem AKEU erscheint diese Formulierung – die auch in § 37q Abs. 2 WpHG i. d. F. des BilKoG-E Verwendung findet – zu ungenau. Soweit – wie es die Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf nahe legt – die Unwesentlichkeit des Rechnungslegungsfehlers gemeint ist, sollte dies explizit im Gesetzeswortlaut ausgeführt werden. Hierzu eignet sich z. B. die Formulierung „Die Prüfung unterbleibt bei offensichtlich unwesentlichen Verstößen gegen die einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften“. Sofern mit dem Begriff des fehlenden öffentlichen Interesses weitere Ausschlussgründe gemeint sind, sollten diese deutlicher beschrieben werden, um zu verhindern, dass betroffene Unternehmen versuchen, gegen Untersuchungen ohne spezifische Gründe mit dem Argument des fehlenden öffentlichen Interesses vorzugehen.

Die unter das Enforcement fallenden Unternehmen benötigen einen Missbrauchsschutz, der verhindert, dass durch grundlose Vorwürfe Dritter Prüfungsverfahren ausgelöst werden, deren Bearbeitung bei den betroffenen Unternehmen zu Aufwand und Image-schäden führt. Der Gesetzentwurf will diesem Anspruch offensichtlich dadurch gerecht werden, dass die reaktive Prüfung nur „bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte“ (§ 342b Abs. 2

Die Mitglieder des AKEU sind (Stand 31. 1. 2004): **Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Baetge** (Universität Münster); **Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Ballwieser** (Universität München); **Dr. Sonja Brakensiek** (SAP AG); **Prof. Dr. Hans-Georg Bruns** (IASB); **Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Walther Busse von Colbe** (Ruhr-Universität Bochum); **Prof. Dr. Dres. h. c. Adolf G. Coenenberg** (Universität Augsburg); **Josef Dinger** (Fresenius Medical Care AG); **Rolf Funk** (Bayer AG); **Michael Grimm** (Friedrich Grohe AG & Co. KG); **Prof. Dr. Axel Haller** (Universität Linz); **Dr. Heinz Hermann Hense** (ThyssenKrupp AG); **Dr. Christoph Hütten** (SAP AG); **Jürgen Johnen** (Deutsche Telekom AG); **Robert Köthner** (DaimlerChrysler AG); **Friedhelm Lotz** (Volkswagen AG); **Peter Mißler** (Deutsche Post World Net); **Jochen Pape** (PwC Deutsche Revision AG); **Prof. Dr. Bernhard Pellens** (Ruhr-Universität Bochum); **Fred Riedel** (RW E AG); **Harald Sachs** (Metro AG); **Dr. Matthias Schmidt** (Henkel KGaA); **Prof. Dr. Wienand Schruoff** (KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG); **Jürgen Schwitters** (Schering AG); **Michael C. Wilhelm** (E.ON AG); **Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus von Wysocki** (Universität München)

1... Vgl. AKEU: „Enforcement der Rechnungslegung“, DB 2002 S. 2173.

2... Vgl. CESR: Draft Standard No. 2 on Financial Information Coordination of Enforcement Activities, <http://www.europefesco.org/DOCUMENTS/CONSULTATIVE/03-317b.pdf>.

3... AKEU: „Enforcement der Rechnungslegung“, DB 2002 S. 2173.

Nr. 1 HGB i. d. F. des BilKoG-E) erfolgt. Hierzu führt die Gesetzesbegründung aus, dass Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen nicht ausreichen. Der AKEU plädiert dafür, den Missbrauchsschutz dadurch klarer herauszustellen, dass der Gesetzeswortlaut ausdrücklich feststellt, dass eine Prüfung unterbleibt, wenn ein offensichtlich unbegründeter Vorwurf eines Rechnungslegungsfehlers vorgebracht wird. Außerdem sollte im Gesetz explizit zum Ausdruck kommen, dass die Prüfstelle – ähnlich dem Vorgehen der SEC – ihre Prüfmaßnahmen zunächst vertraulich vornimmt und das Verfahren erst öffentlich macht, wenn sich Anhaltspunkte für einen Rechnungslegungsverstoß verdichten.

Zu der in § 342b Abs. 2 Nr. 3 HGB i. d. F. des BilKoG-E vorgesehenen stichprobenweisen proaktiven Prüfung merkt die Gesetzesbegründung an, dass Unternehmen, die in einem Jahr in die Stichprobe fallen, erst nach einer gewissen Zeit wieder durch die Stichprobe erfasst werden sollen. Ein derartiges Stichprobenverfahren lehnt der AKEU ab, da es für die betroffenen Unternehmen das Enforcement faktisch zeitweise aufhebt und damit insoweit die Präventivfunktion des Enforcement außer Kraft setzt. Unter das Enforcement fallende Unternehmen sollten daher in der Grundgesamtheit der zu ziehenden Stichproben unabhängig davon berücksichtigt werden, wann ihre Rechnungslegungsunterlagen zuletzt geprüft wurden.

b) Abgrenzung der zu prüfenden Unterlagen

Nach § 342b Abs. 2 Nr. 3 HGB i. d. F. des BilKoG-E fallen der Jahresabschluss und Lagebericht oder der Konzernabschluss und Konzernlagebericht unter das Enforcement. Offen bleibt, warum der Gesetzentwurf das Wort „oder“ verwendet. Damit ist unklar, ob die Prüfstelle von einem Unternehmen jeweils nur entweder den Jahresabschluss oder den Konzernabschluss einer Prüfung unterwerfen darf und wie im Einzelfall bestimmt wird, welche Rechnungslegungskomponenten geprüft werden können bzw. müssen. Diesbezüglich hatte der AKEU in seiner Stellungnahme vom Oktober 2002 dafür plädiert, den Jahresabschluss nur bei solchen Unternehmen dem Enforcement zu unterwerfen, die keinen Konzernabschluss erstellen.

Die Gesetzesbegründung verdeutlicht, dass neben der Jahresberichterstattung keine weiteren Elemente der Finanzberichterstattung unter das Enforcement fallen sollen, weil sich dieses beschränken soll auf „solche Unternehmensberichte, die einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegen“⁴. Dieser Ansatz führt dazu, dass

- die qualitätssichernde Wirkung des Enforcement gerade bei den Elementen der Finanzberichterstattung ausbleibt, die wegen der fehlenden Abschlussprüfung eher Rechnungslegungsfehler beinhalten;
- die Zwischenberichte beim Enforcement außen vor bleiben, obwohl sie nachweislich für den Kapitalmarkt von höherer Bedeutung sind als die Jahresberichterstattung⁵.

Mit Verweis auf seine Stellungnahme vom Oktober 2002 plädiert der AKEU daher dafür, statt der gesetzlichen Prüfungspflicht eine in Gesetz oder Börsenregularien kodifizierte Erstellungspflicht als Anhaltspunkt für die Abgrenzung der unter das Enforcement fallenden Komponenten der Finanzberichterstattung zu verwenden. Damit würden insbesondere die Zwischenberichte, die entweder nach § 40 BörsG i. V. mit §§ 53 ff. BörsZulV oder nach einschlägigen Vorschriften der Börsenordnungen zu erstellen sind, vom Enforcement erfasst werden.

c) Art der Fehlerbeseitigung

Gem. § 342b Abs. 5 Satz 2 HGB i. d. F. des BilKoG-E schlägt die Prüfstelle dem betroffenen Unternehmen im Fall von festgestellten Fehlern vor, wie die Fehler zu beseitigen sind. Dabei kommen – wie auch § 37q WpHG i. d. F. des BilKoG-E verdeutlicht – eine Korrektur des Fehlers in der Finanzberichterstattung des

nächsten Geschäftsjahrs sowie eine Neuaufstellung der Rechnungslegung des geprüften Geschäftsjahrs in Frage. Angesichts der Existenz konkreter Vorschriften zur Fehlerbehandlung sowohl in den IFRS als auch in den US GAAP⁶ plädiert der AKEU für eine Klarstellung, dass die Prüfstelle bzgl. der vorzuschlagenden Art der Fehlerbeseitigung (prospektiv versus retrospektiv) an die einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften gebunden ist und insoweit über keine Spielräume verfügt. Weiterhin ist zu überlegen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um zu verhindern, dass betroffene Unternehmen versuchen, auf die Prüfstelle Druck auszuüben, um das i. d. R. schwerwiegendere Restatement nicht durchführen zu müssen.

§ 342b Abs. 5 Satz 4 HGB i. d. F. des BilKoG-E enthält Sonder Vorschriften für Fehler im Lagebericht und zielt damit auf eine Ungleichbehandlung von Jahres- bzw. Konzernabschluss einerseits und Lagebericht und Konzernlagebericht andererseits ab. Der AKEU sieht zwar, dass an das Feststellen eines Fehlers im Lagebericht (insbes. bei Prognoseaussagen) andere Ansprüche zu richten sind als bei den vergangenheitsorientierten Informationen des Jahres- bzw. Konzernabschlusses. Wird jedoch unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Ansprüche ein Fehler im (Konzern-)Lagebericht konstatiert, so ist für den AKEU nicht ersichtlich, weshalb bzgl. der Behandlung dieses Fehlers anders verfahren werden soll als bei Fehlern im Jahres- bzw. Konzernabschluss⁷. In diesem Zusammenhang plädiert der AKEU auch dafür, im Gesetz durchgängig deutlich zu machen, welche Komponenten der Rechnungslegung (Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht) jeweils gemeint sind. Dabei sollte – anders als derzeit z. B. in § 37q Abs. 1 WpHG i. d. F. des BilKoG-E – der Terminus „Rechnungslegung“ lediglich als Oberbegriff und nicht beschränkt auf den Jahresabschluss verwendet werden.

d) Anzeige von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 342b Abs. 7 HGB i. d. F. des BilKoG-E sieht vor, die Prüfstelle zu verpflichten, Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen. Ebenso besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer für Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen. Da die erste Enforcement-Stufe nach dem Willen des Gesetzgeber auf gütliche Einigungen zwischen Unternehmen und Prüfstelle abzielt, plädiert der AKEU für eine ersatzlose Streichung dieses Absatzes⁸, da sie die Kooperationsbereitschaft der zu überprüfenden Unternehmen negativ beeinflussen wird. Gleichzeitig befürwortet der AKEU jedoch Maßnahmen, die sicherstellen, dass Ordnungswidrigkeiten und Straftaten auch dann verfolgt werden, wenn sich das betroffene Unternehmen mit der Prüfstelle über die Fehlerkorrektur geeinigt hat. Um dies zu erreichen, schlägt der AKEU vor, dass die BAFin in allen derartigen Fällen auf Basis des ihr nach § 342b Abs. 6 HGB i. d. F. des BilKoG-E von der Prüfstelle erstatteten Berichts überprüft, ob eine Anzeige erfolgen muss.

4... Vgl. Abschn. A. II. der Gesetzesbegründung.

5... Vgl. hierzu nur *Federspieler*, Zwischenberichtspublizität in Europa: Der Informationsgehalt der Zwischenberichterstattung deutscher, britischer und französischer Unternehmen, 1999.

6... Vgl. z. B. IAS 8 (IAS) oder APB Opinion No. 20 (US-GAAP).

7... Dieses Plädoyer des AKEU beruht auf einer Mehrheitsentscheidung der abstimmenden AKEU-Mitglieder, die mit einer deutlichen Mehrheit getroffen wurde.

8... Eine Anzeigepflicht gegenüber den zuständigen Behörden wurde von den abstimmenden AKEU-Mitgliedern einstimmig abgelehnt. Eine Minderheit der AKEU-Mitglieder plädierte jedoch für eine Anzeigepflicht gegenüber der BAFin.

2. Verknüpfung zwischen der ersten und zweiten Enforcement-Stufe

Der AKEU erachtet ein zweistufiges Enforcement nur dann als sinnvoll und zielführend, wenn beide Stufen die für ihre Tätigkeit erforderliche Autorität genießen und darauf aufbauend die ihnen zugewiesenen Aufgaben überzeugend ausführen können. Eine potenzielle Herabwürdigung dieses Prinzips sieht der AKEU in § 37p Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 37o Abs. 1, 3 WpHG i. d. F. des BilKoG-E. Hiernach kann die BAFin nach Erhalt eines Prüfungsberichts von der Prüfstelle nach eigenem Gutdünken eine erneute Prüfung der betroffenen Rechnungslegung durch andere Personen oder Einrichtungen veranlassen, wenn sie erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses oder der Ordnungsmäßigkeit der Prüfungsdurchführung hat. Ein derartiges Vorgehen der BAFin dürfte in den meisten Fällen die Autorität der ersten Enforcement-Stufe ggf. nachhaltig beeinträchtigen und sich damit negativ auf das Funktionieren des zweistufigen Enforcement-Systems auswirken. Daher plädiert der AKEU für die gesetzliche Verankerung von Maßnahmen, die verhindern, dass die BAFin eigenmächtig über Zweifel an der Richtigkeit von Prüfungsergebnissen der Prüfstelle entscheidet und damit die Autorität der ersten Enforcement-Stufe beschneidet. Dies könnte durch das Zustimmungserfordernis einer weiteren Instanz (z. B. des BMJ oder eines unabhängigen Beirats der BAFin) erreicht werden.

3. Zweite Enforcement-Stufe

a) Bekanntmachung von Rechnungslegungsfehlern

Stellt die Prüfstelle oder die BAFin einen Fehler in der Rechnungslegung eines Unternehmens fest, so ordnet nach § 37q Abs. 2 WpHG i. d. F. des BilKoG-E die BAFin an, dass das Unternehmen den Fehler bekannt zu machen hat. Hierbei sieht § 37q Abs. 2 Satz 3 WpHG i. d. F. des BilKoG-E vor, dass von dieser Veröffentlichung abgesehen werden kann, wenn „die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden“. Der AKEU plädiert dafür, diesen Satz ersatzlos zu streichen⁹. Die Bekanntmachung eines Rechnungslegungsfehlers hat in jedem Fall das Potenzial, über Beeinträchtigungen seines Images dem betroffenen Unternehmen zu schaden. Daher muss damit gerechnet werden, dass Unternehmen versuchen werden, über § 37q Abs. 2 Satz 3 WpHG i. d. F. des BilKoG-E Bekanntmachungen zu verhindern, obwohl sie für die Rechnungslegungsadressaten eine wichtige Information darstellen.

Die Bekanntmachung von Rechnungslegungsfehlern soll nach dem Gesetzentwurf im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bzw. elektronischen Informationsverbreitungssystem erfolgen. Da zahlreiche Adressaten mittlerweile über die Website des Unternehmens auf die Rechnungslegung zugreifen, plädiert der AKEU dafür, in § 37q Abs. 2 Satz 4 WpHG i. d. F. des BilKoG-E zusätzlich eine Pflicht zur Bekanntmachung auf der Unternehmenswebsite zu kodifizieren.

b) Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Beschwerden

Gegen Verfügungen der BAFin können sich Unternehmen mittels Widerspruch nach § 37t WpHG i. d. F. des BilKoG-E und Beschwerde nach § 37u WpHG i. d. F. des BilKoG-E zur Wehr setzen. Dabei ist vorgesehen, dass der Widerspruch und die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung haben sollen.

– Bezüglich der Pflicht zur Bekanntmachung von Rechnungslegungsfehlern unterstützt der AKEU diesen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung¹⁰. Andernfalls würden Rechnungslegungsempfänger ggf. erst nach einem langwierigen Beschwerdeverfahren von Rechnungslegungsfehlern erfahren und bis dahin auf die falschen Rechnungslegungsinformationen vertrauen. Allerdings sollte explizit geregelt werden, dass ein zur Bekanntmachung verpflichtetes Unternehmen berechtigt ist, in der Bekanntmachung zu dem Vorwurf des Rechnungslegungsfehlers Stellung zu nehmen.

– Dagegen sollte ein Unternehmen nach Ansicht des AKEU nicht zur künftigen Änderung der Rechnungslegung bzw. Neuaufstellung veröffentlichter Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet werden, solange noch Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren anhängig sind. Allerdings muss dem Informationsbedürfnis Rechnung getragen werden, das bei den Rechnungslegungsadressaten auftritt, wenn sie eine Bekanntmachung zu Rechnungslegungsfehlern zur Kenntnis genommen haben. Daher sollten die Unternehmen zur Veröffentlichung von klarstellenden Informationen verpflichtet werden, die, sobald sie vorliegen, in einer aktualisierten Fassung der Veröffentlichung nach § 37q Abs. 2 WpHG sowie in jedem bis zur Rechtskraft der Entscheidung veröffentlichten (Konzern-)Abschluss bzw. (Konzern-)La-gerbericht zu zeigen sind.

c) Sanktionierung von unterlassener Fehlerbekanntmachung und -korrektur

Als Sanktion für eine unterlassene Bekanntmachung und Beseitigung von Rechnungslegungsfehlern sieht § 39 Abs. 3 WpHG i. d. F. des BilKoG-E eine Geldbuße bis zu 50 000 € vor. Eine solche Sanktion ist nach Ansicht des AKEU nicht ausreichend. Vielmehr sind Sanktionen erforderlich, die eine Fehlerbekanntmachung und -korrektur sicherstellen. Dies könnte z. B. dadurch erreicht werden, dass – analog zur Regelung des § 335a HGB zur Unterlassung der handelsrechtlichen Offenlegung – ein Ordnungsgeld vorgesehen wird, das wiederholt solange verhängt wird, bis die Fehlerbekanntmachung und -korrektur erfolgt ist.

4. Kooperation auf internationaler Ebene

§ 37s WpHG i. d. F. des BilKoG-E regelt die internationale Kooperation des deutschen Enforcement mit Enforcement-Einrichtungen anderer Länder. Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des „Draft Standard No. 2 on Financial Information Coordination of Enforcement Activities“ des Committee of European Securities Regulators (CESR) zu sehen. Dieser Standardentwurf befasst sich mit der Zusammenarbeit der nationalen Enforcement-Institutionen in der EU.

Wie bereits in Abschn. II. 2 angeführt, begrüßt der AKEU, dass § 37s WpHG i. d. F. des BilKoG-E die Vertretung des deutschen Enforcement auf internationaler Ebene der BAFin überträgt. Allerdings sollte die Prüfstelle in diese internationale Kooperation eingebunden werden, um den europäischen Austausch von Prüfungserfahrungen zu fördern. Hierzu empfiehlt der AKEU folgende Änderungen im Gesetzentwurf:

- In § 37s Abs. 1 WpHG i. d. F. des BilKoG-E sollte klargestellt werden, dass an europäischen Koordinationsgesprächen, wie sie im Standardentwurf des CESR vorgesehen sind, sowohl die Prüfstelle als auch die BAFin teilnehmen.
- § 37s Abs. 2 WpHG i. d. F. des BilKoG-E sollte dahingehend erweitert werden, dass die BAFin nicht nur von ihr selbst getroffene Entscheidungen, sondern auch Prüffälle der Prüfstelle in anonymisierter Form auf europäischer Ebene austauschen und hier insbesondere in die im Standardentwurf des CESR vorgesehene Datenbank europäischer Enforcement-Entscheidungen einspielen kann.

Im Standardentwurf des CESR sind bisher keine Maßnahmen vorgesehen, die verhindern, dass die Rechnungslegung eines in mehreren EU-Staaten börsennotierten Unternehmens gleichzeitig von mehreren Enforcern überprüft wird. Der AKEU hält derartige Maßnahmen für erforderlich, um zu verhindern, dass verschiedene europäische Enforcer zu derselben Rechnungslegung eines Unternehmens abweichende Prüfungsfeststellungen treffen. Daher sollte § 37s WpHG i. d. F. des BilKoG-E dahingehend

9... Dieses Plädoyer des AKEU beruht auf einer Mehrheitsentscheidung der abstimmenden AKEU-Mitglieder, die mit einer deutlichen Mehrheit getroffen wurde.

10... Dieses Plädoyer des AKEU beruht auf einer Mehrheitsentscheidung der abstimmenden AKEU-Mitglieder, die mit einer deutlichen Mehrheit getroffen wurde.

modifiziert werden, dass die BAFin entsprechende Koordinationsvereinbarungen mit anderen europäischen Enforcern treffen kann. Außerdem sollte auf EU-Ebene darauf hingearbeitet werden, dass auch die jeweiligen nationalen Enforcement-Funktionen der Mitgliedstaaten baldmöglichst von der SEC akzeptiert werden, um ein zweifaches Enforcement für „foreign registrants“ der EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden.

IV. Zusammenfassung

Der AKEU begrüßt das BilKoG, da es die Grundlage dafür schafft, dass spätestens zusammen mit dem Beginn der IFRS-Pflicht für deutsche börsennotierte Unternehmen ein Enforcement-Mechanismus eingerichtet ist, der zur Qualität der Rechnungslegung beiträgt und damit die Stellung des deutschen Kapitalmarkts stärkt. Da das Enforcement jedoch auf nationaler Ebene und als zweistu-

figer Prozess aufgebaut werden soll, ergeben sich besondere Herausforderungen an die Kooperation, sowohl zwischen den beiden zuständigen Einrichtungen auf deutscher Ebene als auch mit den anderen europäischen Enforcern. Hier weist der Gesetzentwurf noch Verbesserungspotenzial auf. Gleiches gilt für die Regelungen zu den betroffenen Rechnungslegungsunterlagen sowie zu der Sanktionierung von Fehlverhalten, die beide für die Glaubwürdigkeit des Enforcement von besonderer Bedeutung sind.

Werden diese Mängel beseitigt, hat der vorgeschlagene Enforcement-Mechanismus das Potenzial, einen wesentlichen Beitrag zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu leisten. Unter dem Blickwinkel der EU-weit einheitlichen Bilanzierung wird jedoch ein solcher nationaler Mechanismus trotzdem nur eine Übergangslösung auf dem Weg zu einem europäischen Enforcement darstellen können.